

Flur 33

Flur 8

Landkreis Aschendorf - Hümmeling

Gemarkung Aschendorf

Flur 9

Ungef. Maßstab 1:1000

Die Richtigkeit der Planungsunterlage im Sinne
des Bundesbaugesetzes wird bescheinigt.
Papenburg, den 10. November 1964

Katasteramt

Flur 7 Blatt 2

Festsetzungen gemäß § 9 BBauG vom 23.6.60 (BGBI. I S. 341)
in Verbindung mit der Baunutzungsverordnung vom 26.6.62
(BGBI. I S. 429)

I. Art und Maß der baulichen Nutzung
wie im Plan festgesetzt



Allgemeines Wohngebiet



Sondergebiet

1 = Geschößzahl
2 = Bauweise

3 = Grundflächenzahl (GRZ)
4 = Geschosflächenzahl (GFZ)

II. Sonstige Festsetzungen

a)

- Grenze des räumlichen Geltungsbereiches

Baugrenze

■ Straßenbegrenzungslinie

Straßenverkehrsfläche

b)

Für die weiteren Festsetzungen gelten die im Plan enthaltenen Bestimmungen sowie jene, die sich in der zu diesem Plan gehörenden Satzung befinden.

BEBAUUNGSPLAN NR. 5 "SCHULSTRASSE"

DER STADT ASCHENDORF (Ems) KREIS ASCHENDORF-HLG.

BEARBEITET: OSNABRÜCK 9. 2. 1965
ORTSPLANER: DIPL. RER. HORT. HEINZ NOLTE
40 OSNABRÜCK, KOMMUNALBAU, T. 22950

DER RAT DER STADT ASCHENDORF (Bms) HAT IN SEINER SITZUNG
AM 9.6.1965 GEMASS § 23 DER SAUERB. VERFASSUNG DIESSES PLANES
DEN ENTWURF DER AUSSTELLUNG DES SAUERB. VERFASSUNG
ASCHENDORF DEN 1. JULI 1965 BESCHLOSSEN

St. P. Hauer.  Stadtdirektor - Kitzbühel

DIESER PLAN HAT GEMÄSS § 2 ABS. 6 BBAUG IN DER ZEIT VOM 12. Juli
BIS 12. Aug. 65 OFFENTLICH AUSGELEGEN

ASCHENDORF, DEN 12. August 1965

DER PLAN IST GEMÄSS § 10 BBAUG AM 22. 11. 65 DURCH DEN RAT
DER STADT ASCHENDORF (1965) SATZUNG BESCHLOSSEN WORDEN

ASCHENDORF DEN 22. November 1965

St. P. Müller *Stadtdirektor*

BÜRGERMEISTER STADTDIREKTOR - KATZENBUND

Dieser Bebauungsplan ist gem. § 11 des
BBauG vom 23. Juni 1960 (BGBl. I S. 341)
mit Verfügung vom 25. JAN. 1966
genehmigt worden.
Gebrauch, den 25. JAN. 1966
Der Regierungspräsident

DIESER MIT VERFUGUNG VOM 25. 1. 1966 GENEHMIGTE BEBAUUNGSPLAN
HAT GEMÄSS § 12 BBAUG VOM 23. 6. 60 (BGBl. I S. 341) IN DER ZEIT
VOM 1. 3. 1966 BIS 1. 4. 1966 ÖFFENTLICH AUSGELEGEN

ASCHENDORF, DEN 4. April 1966

BÜRGERMEISTER

IN KRAFT GETRETEN GEMÄSS § 12 BBAUG AUFGRUND DER BEKANNT-
MACHUNG VOM 28. Februar 1966

ASCHENDORF, DEN 4. April 1966

S a t z u n g

zum Bebauungsplan Nr. 5 Bezeichnung: "Schulstraße"
vom 9. 2. 1965 der Stadt Aschendorf, Kreis Aschendorf-Hlg.

Aufgrund des § 6 der Nieders. Gemeindeordnung vom 4.3.1955 (Nds. GVBl. I S. 126) in Verbindung mit den §§ 9 und 10 des Bundesbaugesetzes vom 23.6.60 (BGBl. I S. 341) sowie der Verordnung über die bauliche Nutzung der Grundstücke (Baunutzungsverordnung vom 26.6.62) hat der Rat der Stadt Aschendorf am 22. 11. 1965 folgende Satzung beschlossen:

§ 1

Für die Bebauung des in Flur 9, Gemarkung Aschendorf, gelegenen Baugebietes ist der Bebauungsplan vom 9. 2. 1965 mit Anlagen verbindlich.

Bebauungsplan und Anlagen können in der Stadtverwaltung während der Dienststunden eingesehen werden

§ 2

(Nutzungsfestsetzung gemäß § 9 BBauG und Baunutzungsverordnung vom 26.6.62 soweit im Plan nicht geregelt)

Die Art der Nutzung sowie das Maß der baulichen Nutzung sind im einzelnen im Plan und in den Erläuterungen des Planes festgesetzt.

§ 3

Nebengebäude nach § 14 der BauNVO und Garagen sind innerhalb der festgesetzten Baugrenze zu errichten.

§ 4

Der Geltungsbereich umfaßt außer einem bereits bebauten Baugrundstück nur Sonderflächen für öffentliche Bauten bzw. Grünflächen. Eine Baugestaltungssatzung ist daher für dieses Gebiet nicht festgesetzt.

§ 5

(Ausnahmen und Befreiungen)

a) Von folgenden Festsetzungen des Bebauungsplanes kann gemäß § 31 (1) in begründeten Fällen die Baugenehmigungsbehörde im Einvernehmen mit der Stadt Ausnahmen zulassen, sofern hierdurch die Grundzüge der Planung nicht beeinträchtigt werden,

1. Grundstücksgröße
2. Höhenlage der baulichen Anlagen

b) Befreiungen regeln sich nach § 31 Abs. 2 BBauG

§ 6

(Versorgungsleitungen)

Elt- und Telefonleitungen sind unterirdisch zu führen.

§ 7

Für den Fall der Nichtbefolgung dieser Satzung wird gemäß § 6 (2) der Nieders. Gemeindeordnung in Verbindung mit den §§ 35 - 37 des Nieders. Gesetzes über die öffentliche Sicherheit und Ordnung ein Zwangsgeld bis zu DM 150,-- bzw. die Ersatzvornahme angedroht. Eine Verfolgung von Ordnungswidrigkeiten nach § 156 des BBauG bleibt hiervon unberührt.

§ 8

Diese Satzung tritt am Tage der Bekanntmachung in Kraft.

Aschendorf, den 22. November 1965

H. Müller

Bürgermeister



K. H. Döber

Stadtdirektor

Genehmigt!

Der Regierungspräsident



Osnabrück, den 25. JAN. 1966

LA

[Signature]
Oberbaurat